

SPIELORDNUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der SpO
- § 2 Spieldurchführung
- § 3 Spielbetrieb
- § 4 Teilnahmeberechtigung
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Wechsel der Spielberechtigung
- § 7 Freigabe
- § 8 Wartezeit
- § 9 Spielkleidung
- § 10 Spielbälle
- § 11 Austragungsstätte
- § 12 Veranstaltungsleitung
- § 13 Schiedsrichter
- § 14 Spielverbot

II. Mannschaftswettbewerbe

- § 15 Spielklassen
- § 16 Teilnahmemeldung
- § 17 Vereinsranglisten
- § 18 Mannschaftsstärke und Wertung der Spiele
- § 19 Spielerrangliste
- § 20 Einsatz von Jugendlichen
- § 21 Spielleiter
- § 22 Schiedsrichter
- § 23 Mannschaftsführer
- § 24 Spielbericht
- § 25 Spielzeiten
- § 26 Verlegung von Spielen
- § 27 Wettkampfverlust der Mannschaft
- § 28 Spielverlust einzelner Spiele
- § 29 Ausscheiden aus der Punktspielrunde

III. Einzelwettbewerbe

- § 30 Einzelmeisterschaften und -ranglisten
- § 31 Altersklassen
- § 32 Startberechtigung
- § 33 Ausschreibung
- § 34 Teilnahmemeldung
- § 35 Auslosung
- § 36 Durchführung
- § 37 Überregionale Meisterschaften und Ranglisten

IV. Sonstige Wettkämpfe

- § 38 Repräsentativspiele
- § 39 Turniere gem. Ausschreibung
- § 40 Spiele gegen Vereine anderer Verbände
- § 41 Schlussbestimmung

Anlage I

Ausführungsbestimmungen zu § 15 SpO -Auf- und Abstieg-

Auf- und Abstieg der VL
Auf- und Abstieg der LL
Auf- und Abstieg der BL
Auf- und Abstieg der BK
Auf- und Abstieg der Kreisliga und Kreisklassen
Besondere Fälle

Anlage II

Ausführungsbestimmungen zu § 11 SpO -Austragungsstätte-

Anlage III

Ausführungsbestimmungen zu § 33 SpO -Ausschreibungen-

Anlage IV

Ausführungsbestimmungen zu § 44 SpO -Durchführung Ranglisten-

1. Allgemeines
2. Teilnehmer
3. Zulassung
4. Spielvorbereitung
5. Durchführung
6. Wertungspunkte
7. Gesamtrangliste
8. Turnierpläne

Anlage V

Ausführungsbestimmungen zu § 16 SpO -Spielgemeinschaften-

1. Mitglieder der SG
2. Spielberechtigung
3. Meldung der SG
4. Geltung
5. Rangliste und Mannschaftsmeldung
6. Fortbestand der SG
7. Verbandsliga
8. Haftung

Anlage VI

Leitfaden zur Ausrichtung von Turnieren im SHBV (§ 30 SpO)

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Doppelbezeichnung "Spielerinnen/Spieler" verzichtet. Der Begriff "Spieler" schließt auch die "Spielerinnen" ein. Bei geschlechtsspezifisch notwendigen Unterscheidungen werden die Bezeichnungen "Damen" und "Herren" verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der SpO

- 1.1 Zweck dieser Spielordnung (SpO) ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.
- 1.2 Sie ist in Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) aufgestellt worden und ist der Satzung als Rechtsgrundlage beigelegt

§ 2 Spieldurchführung

- 2.1 Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen Turnierregeln.
- 2.2 Die Spielsaison beginnt am 01. 09. und endet am 30. 06. des folgenden Jahres.
- 2.3 Die Leitung des Spielbetriebes liegt in der Hand des jeweiligen Ausschusses für Spielbetrieb (AfS). Seine Aufgaben sind:
 - a) Ausschreibung des Turniers
 - b) Auslosung
 - c) Erstellung eines Zeitplans
 - d) Abwicklung der Spiele

Zur Abwicklung der Spiele ist ein Turnierausschuss einzusetzen, der aus maximal 3 Personen besteht. Ein Turnierleiter ist zu bestimmen.
- 2.4 Der Turnierausschuss verhandelt die auf dem Turnier anfallenden Proteste endgültig. Den Vorsitz führt der Turnierleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Turnierleiters.

§ 3 Spielbetrieb

- 3.1 Folgende Wettbewerbe werden durchgeführt:
 - a) Mannschaftswettbewerbe (Abschnitt II, §§ 15 bis 29)
 - b) Einzelwettbewerbe (Abschnitt III, §§ 30 bis 37)
 - c) Sonstige Wettkämpfe (Abschnitt IV, §§ 38 bis 41)
- 3.2 Sämtliche Bezirke bzw. Kreisbadmintonverbände und Mitgliedsvereine des SHBV haben die Möglichkeit, sich für die Ausrichtung zu bewerben.
- 3.3 Bei allen Wettbewerben sind Anstand und Fairness Grundvoraussetzungen sportlichen Verhaltens. Verstöße dagegen werden geahndet.
- 3.4 Alle Wettbewerbe sollen in einem dem Badmintonsport würdigen Rahmen ausgerichtet werden.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt für die Wettbewerbe nach § 3.1 a-c sind nur Mitglieder von Vereinen, die dem SHBV angeschlossen sind.
- 4.2 Jeder Mitgliedsverein des SHBV kann sich an den Wettbewerben beteiligen, sofern die Voraussetzungen nach der SHBV-Satzung und den Ordnungen erfüllt sind.
- 4.3 Zu den Mannschafts- und Einzelmeisterschaften und den Ranglistenturnieren der Junioren und Senioren sind alle Spieler spielberechtigt, die am 01.01. der laufenden Saison mindestens 18 Jahre alt sind und die weiteren Voraussetzungen nach dieser SpO erfüllen, sowie die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Jugendordnung des SHBV, der Gruppe Nord und des DBV eine Spielerlaubnis vom SHBV-Ausschuss für Jugend (AfJ) erhalten haben. Der AfJ kann andere Jugendliche für Wettbewerbe der Senioren melden.
- 4.4 Zu den anderen Wettbewerben sind auch die Jugendlichen spielberechtigt, wenn die weiteren Voraussetzungen nach dieser Ordnung und der Jugendordnung erfüllt sind.
- 4.5 Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der meldende Verein zur Zahlung der Melde- bzw. Startgebühr.
- 4.6 Nimmt ein Spieler, der ordnungsgemäß zu einem Einzelwettbewerb gemeldet wurde und keine Absage erhalten hat, nicht teil, hat der Verein neben dem Meldegeld ein Ordnungsgeld laut Anlage I der RO an den Veranstalter zu zahlen. Die Gebühr ist in einem Turnier nur einmal fällig. Die Zahlung hat nach Aufforderung von dem meldenden Verein für seine Mitglieder an den Veranstalter zu erfolgen, wobei es gleichgültig ist, ob die Nichtteilnahme entschuldigt oder unentschuldigt erfolgte. Ein unentschuldigt fehlender Spieler verliert das Melderecht zum nächsten Turnier gleicher Art.
- 4.7 Für den Jugendspielbetrieb gilt die Jugendordnung.

§ 5 Spielberechtigung

- 5.1 Zur Teilnahme an Wettkämpfen des SHBV und seiner angeschlossenen Vereine sind nur die Spieler berechtigt, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen dieser Vereine sind. Der SHBV-Spielausschuss entscheidet bei Streitfällen in der Erteilung einer Spielberechtigung endgültig.
- 5.2 Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung ist die SHBV-Geschäftsstelle.
- 5.3 Die Spielberechtigung kann nur von einem Mitgliedsverein des SHBV beantragt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit, wenn nicht Deutsch
- 5.4 Ein Online-Antragsformular wird auf der Webseite des SHBV bereitgestellt, ein formloser Antrag per E-Mail ist zulässig.
- 5.5 Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein die Spielberechtigung erhalten.

- 5.6 Der Spieler ist mit dem Datum der erteilten Spielberechtigung für den beantragenden Verein spielberechtigt.
- 5.7 Die Spielberechtigung erlischt, wenn er nicht mehr diesem Verein angehört oder sein Verein die Mitgliedschaft im SHBV beendet.
- 5.8 Die Vereine erhalten bei jeder neu erteilten Spielberechtigung eine aktuelle Spielberechtigungsliste.
- 5.9 Für die Erteilung einer Spielberechtigung wird eine Gebühr gem. Anlage II zur SHBV-FinanzO erhoben.

§ 6 Wechsel der Spielberechtigung

- 6.1 Bei einem Vereinswechsel innerhalb des SHBV ist die Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der SHBV-Geschäftsstelle anzufordern. Diese überträgt dem neuen Verein die Spielberechtigung, wenn die Freigabe gem. § 7 SHBV-SpO erteilt ist.
- 6.2 Bei einem Wechsel von Spielern aus einem anderen Landesverband des DBV oder anderen nationalen Badmintonverbänden richtet sich die Erteilung der Spielerlaubnis nach den Bestimmungen des DBV.

§ 7 Freigabe

- 7.1 Bei einem Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des SHBV muss der Spieler vom bisherigen Verein freigegeben werden.
- 7.2 Der bisherige Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Freigabeverlangens der SHBV-Geschäftsstelle mitzuteilen, ob die Freigabe erteilt wird oder nicht. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, gilt die Freigabe als erteilt.
- 7.3 Wird die Freigabe verweigert, sind die Gründe innerhalb der oben genannten Frist der SHBV-Geschäftsstelle per Einschreiben mitzuteilen, anderenfalls gilt die Freigabe als erklärt.
- 7.4 Gründe für eine Nichtfreigabe:
- Beitragsrückstände,
 - Vereinseigentum noch nicht zurückgegeben,
 - Vereinsstrafen, die vor Austritt des Spielers aus dem Verein, bzw. vor erklärtem Wechsel der Spielberechtigung verhängt und dem SHBV innerhalb einer Woche nach Beschluss schriftlich mitgeteilt wurden.
- 7.5 Nach Eingang der Begründung befindet der Ausschuss für Spielbetrieb des SHBV über die Rechtmäßigkeit der Freigabeverweigerung endgültig.
- 7.6 Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 6 Monate erstrecken.

§ 8 Wartezeit

- 8.1 Wird einem Spieler die Spielberechtigung durch die SHBV-Geschäftsstelle erteilt, ist er sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
- 8.2 Ein Spieler darf jedoch je Halbserie nur von einem Verein in Mannschaftswettbewerben eingesetzt werden.

- 8.3 Bei Mannschaftsmeisterschaftsendrunden der Jugend dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für den Verein schon für die letzten Einzelmeisterschaften, Einzelranglisten oder Rückrundenpunktspiele der laufenden Saison spielberechtigt waren. Später erteilte Spielberechtigungen gelten für Mannschaftsmeisterschaftsendrunden erst für die darauffolgende Saison.

§ 9 Spielkleidung

- 9.1 Bei allen Wettbewerben muss in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben in einheitlicher Kleidung gespielt werden.
- 9.2 Bei Werbung an der Spielkleidung gelten bei BWF-Veranstaltungen die jeweils gültigen Bestimmungen der BWF. Bei allen anderen Veranstaltungen im Bereich des DBV ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigen, beleidigenden, abstoßenden Inhalten ist untersagt.
- 9.3 Spieler, die gegen 9.1 bzw. 9.2 verstoßen, sind vom Referee / Turnierleiter / Mannschaftsführer namentlich zu vermerken. Mitglieder des Präsidiums und der Kreisbadmintonverbände sind berechtigt, namentliche Vermerke vorzunehmen. Durch den zuständigen AfS / SpL ist dann ein Ordnungsgeld gemäß Anlage I zur SHBV-RO zu verhängen.

§ 10 Spielbälle

- 10.1 Naturfederbälle werden als spielbar betrachtet, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen.
Das Präsidium gibt so früh wie möglich, spätestens zum Verbandstag bekannt, welche Bälle für die kommende Spielsaison für das Verbandsgebiet zugelassen sind.
- 10.2 Das Präsidium kann bei bestehenden Sponsorenverträgen für Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere auf Landesebene den Spielball festlegen.
Die Bekanntgabe, welche Spielbälle bei welchen Turnieren gespielt werden, erfolgt auf dem Verbandstag.
- 10.3 Alle Wettbewerbe können auch mit Kunststoffbällen durchgeführt werden, wenn der zuständige AfS es zulässt. Er kann darüber eine generelle Anordnung erlassen.

§ 11 Austragungsstätte

- 11.1 Die Austragungsstätte gilt als zugelassen, wenn sie mit den Bestimmungen der amtlichen Spielregeln und Erläuterungen übereinstimmt.
- 11.2 Für Mannschaftswettbewerbe gilt eine Halle nur als zugelassen, wenn sie den Anforderungen nach der Anlage II zur SpO genügt.

§ 12 Veranstaltungsleitung

- 12.1 Die Leitung eines Wettbewerbes obliegt dem Veranstalter. Dieser kann die Leitung dem Ausrichter oder anderen Personen übertragen. Der Leiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Spiel- und Wettbewerbsvorschriften.

- 12.2 Der Ausrichter ist verpflichtet, den Zustand der Austragungsstätte so zu halten, dass eine einwandfreie Durchführung der Wettbewerbe gewährleistet ist.

§ 13 Schiedsrichter

- 13.1 Zu allen Wettbewerben gem. Abschnitt III und IV sind Referees zu benennen.
- 13.2 Die Spiele sollen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden. Stehen keine oder nicht ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung, kann die Veranstaltungsleitung Spieler für das Schiedsrichteramt heranziehen.
- 13.3 Für jede von einem Verein für die Mannschaftswettbewerbe gem. § 15 SpO gemeldete Mannschaft, muss für den meldenden Verein mindestens ein bestätigter Schiedsrichter im SHBV oder überregional tätig sein.
Für Mannschaftswettbewerbe auf Kreisebene ist ein Regelkundiger nach vollendetem 16. Lebensjahr ausreichend.
- 13.4 Diese Schiedsrichter / Regelkundige sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schiedsrichterwesen des SHBV namentlich zu benennen. Für jeden fehlenden Schiedsrichter, bzw. Regelkundigen im Sinne dieser Bestimmung, hat der betroffene Verein ein Ordnungsgeld gemäß Anlage I zur SHBV-RO an den SHBV zu zahlen.
- 13.5 Hat sich ein Spieler gemäß der Spielordnung (DBV) und der Schiedsrichterordnung (DBV) unfair, unspornlich, beleidigend oder diskriminierend verhalten und hierfür durch den Schiedsrichter eine gelbe bzw. rote Karte erhalten, wird ein Strafgeld gemäß Beschluss des AfSR nach Ordnungsgeldkatalog SHBV fällig und erhoben.
- 13.6 Bei wiederholten Vergehen durch die Spieler, behält sich der SHBV weitere Schritte und Maßnahmen vor.

§ 14 Spielverbot

- 14.1 Es besteht ein Spielverbot für Tage, an denen der SHBV-Verbandstag stattfindet. Das Präsidium kann anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen bzw. zwingender Gegebenheit örtlich oder auch für das ganze Verbandsgebiet Spielverbot erlassen.
- 14.2 Spielverbote sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- 14.3 Das Präsidium kann eine allgemeine Spielruhe anordnen, wenn dieses im Interesse des Verbandes liegt. Es ist daher an keine Frist gebunden.
- 14.4 Grundsätzlich gilt an folgenden SHBV-Veranstaltungen ein Spielverbot:
- LEM O19 für Verbands-, Landes-, **sowie der ersten Liga unterhalb der Landesliga jeder Region**
- **REM O19 für alle O19-Spielklassen unterhalb der Landesliga**
- LEM U22 für alle O19-Spielklassen
- LEM O30 für alle O19-Spielklassen

Ausnahme: Wenn sich beide Vereine einig sind, kann auf Antrag beim SpL gespielt werden.

- 14.5 Spielverlegungen für Spieler, die im Interesse des SHBV bei Norddeutschen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften oder für den DBV bei internationalen Wettkämpfen im Einsatz sind, sind auf Antrag stattzugeben.
Dieses gilt auch für Jugendliche mit Seniorenstarterlaubnis. Der jeweils zuständige AfS hat gegebenenfalls die Spiele neu anzusetzen.
Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt dieses auch für die Norddeutsche Rangliste U19 und Deutsche Rangliste U19.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin schriftlich an den Staffelleiter zu richten. Dieser entscheidet dann zusammen mit dem Vorsitzenden des Ausschuss für Leistungssport abschließend über den Antrag.

II. Mannschaftswettbewerbe

§ 15 Spielklassen

15.1 Alle Verbandswettkämpfe werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, sollten diese in der Hin- und Rückrunde das erste Spiel gegeneinander bestreiten.

15.2 Gespielt wird in folgenden Spielklassen:

a) Verbandsliga (VL) in einer Staffel

b) Landesliga (LL) mit je einer Staffel Nord und Süd

c) **Regionsklasse (RK) in drei bis vier Staffeln je Region NW, NO, SW und SO**

Die Verbandsliga ist die höchste, die Landesliga die zweithöchste Mannschaftsspielklasse im SHBV. Die Zugehörigkeit der Mannschaften zu der jeweiligen LL-Nord und LL-Süd bestimmt der AfS.

Mannschaften unterhalb der Landesliga werden vom AfS den vier Regionen NW, NO, SW und SO zugeordnet. Den Spielbetrieb der Region NW organisieren die Kreisbadmintonverbände des Bezirkes Nord. Den Spielbetrieb der Region NO organisiert der Kreisbadmintonverband Kiel. Den Spielbetrieb der Region SW organisiert der Kreisbadmintonverband West. Den Spielbetrieb der Region SO organisieren die Kreisbadmintonverbände des Bezirkes Süd. Die Staffeln der Regionsklasse werden nach Leistungsgesichtspunkten (1. Liga, 2. Liga, 3. Liga und ggf. 4. Liga) eingeteilt.

15.3 Die Staffeln bestehen in der VL und LL aus 8 Mannschaften, **in der Regionsklasse aus 7 bis 9 Mannschaften.**

15.4 Von den Vereinen neu angemeldete Mannschaften werden in die unterste Spielklasse eingestuft.

Hierbei gilt folgende Ausnahme:

Mannschaften Schleswig-Holsteinischer Vereine, die bisher im Hamburger Badmintonverband (HBV) gespielt haben und dem SHBV beitreten, sind in die Spielklasse einzustufen, in der sie zuletzt im HBV spielberechtigt waren. Sie sind als zusätzliche Mannschaft aufzunehmen. Über den Verbleib in der Staffel entscheidet dann der sportliche Wettkampf, indem dann eine Mannschaft mehr absteigt.

15.5 Den Auf- und Abstieg regelt die Anlage I der SpO.

15.6 Es können Jugendstaffeln eingerichtet werden. Diese können den jeweiligen Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene angepasst werden. Dabei können Mannschaftenstärken und die Zusammensetzung von der SpO abweichen. Näheres regeln die entsprechenden Ausschüsse für Jugend.

§ 16 Teilnahmemeldung

16.1 Jeder Mitgliedsverein muss für jede gemeldete Mannschaft bis zu dem nachfolgend genannten Termin dem zuständigen AfS bzw. AfJ seine Teilnahme für die neue Spielsaison erklären (Aufstiegsschlussstermin). Diese Meldung gilt als gegeben, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die jeweilige Mannschaft nicht vom Spielbetrieb zurückgezogen wurde. Plätze von zurückgezogenen

Mannschaften werden durch den zuständigen AfS bzw. AfJ mit Mannschaften aus der nächstniedrigeren Klasse besetzt.

16.2 Es gelten folgende Termine:

01.04. für Verbandsliga und Landesliga

01.05. für Regionsklasse

16.3 Mitglieder des SHBV können Spielgemeinschaften (SG) bilden. Die an der SG beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. SG können sowohl zum Zwecke der Leistungssteigerung als auch im Falle eines Spielermangels, um die Fortsetzung der Beteiligung am Spielbetrieb zu ermöglichen, beschlossen werden. Näheres regelt die Anlage V zur SHBV-SpO.

16.4 Das Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft bewirkt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß Anlage I zur SHBV-RO.

§ 17 Vereinsranglisten

17.1 Jeder Mitgliedsverein muss bis zum 01.08. jeden Jahres dem zuständigen Spielleiter eine genaue Vereinsrangliste im Einzel einreichen. Neu hinzukommende Spieler sind nachzumelden und entsprechend ihrer Spielstärke einzustufen.

17.2 In der Vereinsrangliste müssen alle Spieler aufgeführt sein, die in der laufenden Saison an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen können. Am Mannschaftswettkampf darf nur teilnehmen, wer gem. § 4 der SpO spielberechtigt ist und in der Vereinsrangliste gemeldet bzw. nachgemeldet wurde. Werden im Mannschaftswettbewerb Spieler eingesetzt, die nicht rechtzeitig in der Vereinsrangliste nachgemeldet wurden, wird ein Ordnungsgeld nach Anlage I der RO fällig.

17.3 Änderungen der Reihenfolge in der Vereinsrangliste während des Punktspielbetriebes können nur vor Beginn der Rückrunde vorgenommen werden. Will der Verein Änderungen der Vereinsrangliste vornehmen, sind diese dem Spielleiter bis spätestens 15.11. jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Für Nachholspiele der Hinrunde gilt die Vereinsrangliste der Hinrunde.

17.4 Der Spielleiter kann eine eingereichte Vereinsrangliste zurückweisen. Besteht der Verein auf der eingereichten Vereinsrangliste, entscheidet der AfS endgültig. Jeder beteiligte Verein kann binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung der Rangliste bzw. Änderung beim zuständigen AfS Einspruch einlegen. **Diese Einspruchsfrist gilt auch, wenn die Vereinsrangliste zur Rückrunde nicht geändert wird.**

§ 18 Mannschaftsstärke und Wertung der Spiele

- 18.1 Die Aufstellung der Mannschaft muss in genauer Rangfolge unter Angabe des Platzes in der Vereinsrangliste bis zum 01.08. jeden Jahres bei dem SpL der jeweiligen Klasse eingegangen sein.
Dazu ist das amtliche Meldeformular des SHBV zu nutzen. Bei nicht termingerechtem Eingang wird ein Ordnungsgeld gemäß Anlage I zur SHBV-Rechtsordnung fällig.
Die Aufstellung der Mannschaften gilt nur als abgegeben, wenn sie mit dem vorgenannten Mannschaftsmeldeformular erfolgte. Es sind mindestens 4 Herren und 2 Damen aufzuführen.
Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem vorgenannten Termin zurück, können die gemeldeten Spieler in keiner unteren oder gleichrangigen Mannschaft des gleichen Vereins spielen. Die Mannschaft verbleibt bis zum Saisonende in der jeweiligen Staffel.
- 18.2 Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein.
Nur wenn weniger als 8 Herren bzw. 4 Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler gem. § 18.11 zum Einsatz kommen.
- 18.3 Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden 8 Spielen:
- a) einem Dameneinzel (DE)
 - b) drei Herreneinzeln (HE)
 - c) einem Damendoppel (DD)
 - d) zwei Herrendoppeln (HD)
 - e) einem Mixed (MD)
- 18.4 Sieger ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt 2 Gewinnpunkte, der Verlierer erhält 2 Verlustpunkte. Geht der Wettkampf unentschieden aus, erhält jede Mannschaft 1 Gewinn- und 1 Verlustpunkt.
- 18.5 Jeder Spieler darf höchstens in zwei Spielen unterschiedlicher Disziplinen mitwirken. Der nur einmal eingesetzte Spieler darf in jeder Disziplin eingesetzt werden.
- 18.6 Nur beim Einsatz von mindestens 5 Herren kann ein Herr sowohl im Einzel als auch im Mixed eingesetzt werden. Dieses gilt sinngemäß beim Einsatz von mindestens 3 Damen.
- 18.7 Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen: 1. HD, DD, 2. HD, 1. HE, DE, MD, 2. HE, 3. HE.
- 18.8 In einer Mannschaft dürfen beliebig viele Spieler mit EU-Staatsangehörigkeit mitwirken, der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung.
Es darf in einer Mannschaft nur höchstens zwei Spieler pro Wettkampf ohne EU-Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.
Ausländer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen (bei Vereinswechsel für mehrere) deutschen Badmintonverein haben, werden nicht mehr als Ausländer im Sinne der SpO betrachtet. Der Nachweis muss mit der Meldung vorgelegt werden.
- 18.9 Mannschaften der deutschen Minderheit in Nordschleswig können über eine Ausnahmeregelung an den Mannschaftswettbewerben des SHBV teilnehmen. Hierüber entscheidet der Verbandstag.
- 18.10 Die Aufstellung der Mannschaften werden unmittelbar vor Spielbeginn zwischen den Mannschaftsführern ausgetauscht. Sie können nicht mehr verändert werden.
- 18.11 Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht namhaft gemachte vorgesehene Ersatzspieler (lediglich 1 Herr und 1 Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war. Der ausgeschiedene Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Eingetragene Ersatzspieler, die nicht eingesetzt wurden, haben sich an dem entsprechenden Spiel nicht im Sinne § 19.5 (Festspielregelung) der SpO beteiligt.

§ 19 Spielerrangliste

- 19.1 In allen Mannschaftswettkämpfen müssen die im Herreneinzel eingesetzten Spieler in der gemeldeten Rangfolge spielen, die sich aus der genehmigten Vereinsrangliste ergibt.
- 19.2 Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranghöchsten Herrn das 1. HD zu spielen.
- 19.3 Ein Spieler kann in jeder beliebigen Mannschaft seines Vereins gemeldet werden. Für die Mannschaft, für die Spieler gemeldet werden, sind sie Stammspieler. Sie dürfen in keiner niedrigeren Mannschaft und in keiner anderen Mannschaft der gleichen Spielklasse spielen (Ausnahme siehe 19.7).
- 19.4 Für Spieler, die erst später im Verlauf der Runde an den Punktspielen teilnehmen, gilt als Stammmannschaft die Mannschaft, in der sie das erste Punktspiel bestreiten.
- 19.5 Spieler einer unteren Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereins oder ihrer Spielgemeinschaft mitwirken, wenn diese nicht in der gleichen Klasse spielt (Ausnahme siehe 19.7). Beteiligt sich ein Spieler dreimal an den Punktspielen höherer Mannschaften, so ist er für die untere Mannschaft in der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt.
Er hat sich in der höchsten Mannschaft, in der er eingesetzt wurde, festgespielt und ist jetzt Stammspieler dieser Mannschaft. Er darf in keiner weiteren Mannschaft mehr aushelfen. Hinsichtlich der Doppelaufstellung ist er wie ein Stammspieler zu behandeln.
- 19.6 Ein Spieler darf am selben Spieltag nur in einer weiteren Mannschaft spielen, wenn er in einer Mannschaft alle seine Spiele ausgetragen hat.
- 19.7 **In der Regionsklasse dürfen Spieler auch in höheren Mannschaften der gleichen Spielklasse mitwirken.** Als höhere Mannschaft gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Mannschaftsnummer.

§ 20 Einsatz von Jugendlichen

Den Einsatz von Jugendlichen regelt die Jugendordnung, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 21 Spielleiter

- 21.1 Die Spiele der Mannschaften, die in einer Staffel zusammengefasst sind, werden von einem Mitglied des AfS (Spielleiter -SpL-) geleitet.
- 21.2 Der SpL ist dem AfS für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspielrunde verantwortlich.
- 21.3 Bis zum 15.06. melden die Vereine dem zuständigen SpL eine ausreichende Anzahl von Hallenterminen, die sich am Rahmenterminplan des SHBV orientieren sollten. Der SpL stellt danach umgehend die Spielpläne auf, übermittelt sie den Vereinen und überwacht ihre Einhaltung. Er kann sie den Erfordernissen entsprechend abändern.
Die SpL übersenden jeweils vor Saisonbeginn der SHBV-Geschäftsstelle die Staffeleinteilung nebst Spielplan ihrer Staffel.

- 21.4 Der SpL führt über die Spiele seiner Staffel eine Tabelle. Die Tabellen können über den Ergebnisdienst geführt werden und werden im Internet veröffentlicht. Nach Abschluss der Saison hat der SpL die Tabelle abzuschließen und festzustellen, wer Meister, Aufsteiger und Absteiger ist.
- 21.5 Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie der weiteren Reihenfolge der Mannschaften werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:
1. Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,
 2. Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftswettkämpfe,
 3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlich gewonnenen Sätzen,
 4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlich gewonnenen Punkten.
- 21.6 Der SpL kann bei Verstößen gegen diese Ordnung die Wertung festsetzen. Dagegen ist der Protest nach den Bestimmungen der Rechtsordnung möglich. Über jede Wertungsänderung bzw. festgesetzte Wertungen bei Nichtantreten einer Mannschaft sind die beteiligten Vereine spätestens 4 Wochen nach dem-Spieltermin schriftlich zu informieren.

§ 22 Schiedsrichter

- 22.1 Die Spiele sind von geprüften Schiedsrichtern zu leiten.
- 22.2 Stehen bei einem Mannschaftswettbewerb keine vereinsfremden Schiedsrichter zur Verfügung, ist dieses Amt von Schiedsrichtern der beteiligten Vereine wahrzunehmen.
- 22.3 Stehen keine geprüften Schiedsrichter zur Verfügung, können die beteiligten Spieler als Schiedsrichter herangezogen werden. Jeder Verein hat dann vier Spiele zu leiten. Die Einteilung ist auszulosen.

§ 23 Mannschaftsführer

- 23.1 Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist dem SpL mit der Mannschaftsmeldung mitzuteilen.
- 23.2 Der Mannschaftsführer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seiner Mannschaft verantwortlich.
- 23.3 Auftretende Streitigkeiten zwischen den am Wettkampf beteiligten Mannschaften sind allein von den Mannschaftsführern zu regeln.
- 23.4 Vor Beginn des Wettkampfes sollen die Spielberechtigungen von beiden Mannschaftsführern gegenseitig geprüft werden.
- 23.5 Als Mannschaftsführer kann ein Spieler der Mannschaft fungieren, es sollte aber möglichst ein nicht Beteiligter sein.
- 23.6 Für die Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins gilt § 12 SpO entsprechend.

§ 24 Spielbericht

- 24.1 Von jedem Mannschaftswettkampf sind vom Mannschaftsführer des Heimvereins ein Spielbericht und 2 Kopien anzufertigen. Das Original erhält der zuständige Spielleiter, je eine Kopie der Heim- und Gastverein. Der Spielleiter kann die Anfertigung weiterer Kopien anordnen.
- 24.2 Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Fehlt eine Unterschrift, so ist dieses zu begründen.
- 24.3 Das Spielergebnis (Mannschaftsergebnis) ist sechs (6) Stunden nach dem Spielbeginn im Ergebnisdienst einzugeben, der komplette Spielbericht ist durch den Heimverein bis spätestens am darauffolgenden Montag um 08:00 Uhr beim Ergebnisdienst als Detailergebnis einzugeben. Unterbleibt die fristgerechte Eintragung, wird der Heimverein mit einem Ordnungsgeld gemäß Anlage I zur SHBV-RO belegt.
- Der Gastverein hat das Detailergebnis am auf den Spieltermin folgenden Montag bis spätestens 20:00 Uhr zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle im Kommentarfeld der Partie einzutragen. Unterbleibt die fristgerechte Kontrolle durch den Gastverein gilt das Ergebnis durch den Gastverein als akzeptiert.
Die Wertung wird vom SpL durch Bestätigung des Ergebnisses im SHBV Online-Ergebnisdienst festgesetzt.
- Eine Übersendung an den SpL kann entfallen. Der Heimverein hat den Original-Spielbericht bis zum Ende der Saison aufzubewahren und auf Verlangen an den SpL zu übersenden.
- 24.4 Protestabsichten einer Mannschaft sind vom Veranstaltungsleiter auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Vermerk löst kein Protestverfahren aus, kann aber den Spielleiter veranlassen, die Wertung von sich aus festzulegen.
- 24.5 Im Spielbericht sind aushelfende Spielerinnen und Spieler, sowie Ersatzspielerinnen und -spieler mit ihren Stammmannschaften aufzulisten.

§ 25 Spielzeiten

- 25.1 Die Termine für die Mannschaftswettkämpfe werden vom zuständigen SpL bestimmt.
- 25.2 Die Regelanfangszeiten sollen sonnabends in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, sonntags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr liegen.
- 25.3 Wenn keine anderen Zeiten angegeben sind, werden die Wettkämpfe angesetzt:
- a) sonnabends um 16.00 Uhr
 - b) sonntags um 10.00 Uhr
- 25.4 Die an einem Wettkampf beteiligten Mannschaften können sich für den angesetzten Sonnabend oder Sonntag auf jede andere Uhrzeit oder auf einen davor liegenden Termin einigen, sonntags jedoch nicht nach 12.00 Uhr. Darüber hinaus ist der SpL zu informieren.
- 25.5 Die Kreisverbände können für ihren Spielbetrieb hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 26 Verlegung von Spielen

- 26.1 Verlegungen von Punktspielen auf einen späteren Termin dürfen nur durch den SpL genehmigt werden, wenn § 26.2 der SpO erfüllt ist. Dieses ist rechtzeitig vor dem Spieltermin schriftlich zu beantragen. Spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin muss der SpL den Antragsteller sowie den gegnerischen Verein schriftlich über seine Entscheidung informieren.
Wird ein Schiedsrichter vom DBV-RfSR oder SHBV-AfSR für einen Zeitpunkt nominiert und eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß SpO tätig ist, ist dieses Spiel ohne Berücksichtigung von Fristen zu verlegen.
- Ein Kreisbadmintonverband darf für seinen Geltungsbereich festlegen, dass eine Verlegung von Punktspielen auf einen späteren Termin zulässig ist. § 15.1 und § 26.4 bleiben dabei unberührt und sind zu beachten.
- 26.2 Eine Verlegung des festgelegten Termins kann der zuständige SpL vornehmen, wenn ein verbandsseitiges Interesse gem. § 14 oder höhere Gewalt vorliegen.
- 26.3 Der Heimverein muss innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis der Spielverlegung dem Gastverein einen neuen Wochenendtermin nennen, wenn über die Durchführung des verlegten Spiels an einem Wochentag keine Einigung erzielt werden konnte. Danach geht das Vorschlagsrecht auf den Gastverein über. Wenn auch er innerhalb von 7 Tagen keinen neuen Hallentermin vorschlagen kann, legt der SpL ggf. in neutraler Halle einen endgültigen Termin fest.
- 26.4 Der vom Heim- bzw. Gastverein vorgeschlagene Termin muss innerhalb der von dem bisher festgelegten Termin folgenden 3 Wochen und weiterhin innerhalb der dem letzten Spieltag der Staffel folgenden zwei Wochen liegen. An den vorgeschlagenen Terminen dürfen die betroffenen Mannschaften keine anderen Punktspiele haben.
- 26.5 Die Verlegung eines Punktspiels auf einen früheren Zeitpunkt und die Verlegung des Spielortes für ein Punktspiel müssen rechtzeitig von den beteiligten Vereinen vereinbart werden. Der SpL ist davon zu unterrichten.

§ 27 Wettkampfverlust der Mannschaft

- 27.1 Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, ohne dass höhere Gewalt dieses verursacht hat, so gilt der Wettkampf für sie als verloren.
- 27.2 Eine Mannschaft, die nicht mit mindestens 3 spielberechtigten Herren und 1 spielberechtigten Dame spielbereit ist, gilt als nicht angetreten.
- 27.3 Ein Wettkampf ist für die Mannschaft auch dann verloren, wenn sie zu spät antritt, ohne dass dieses durch höhere Gewalt verursacht ist. Als zu spät angetreten gilt eine Mannschaft, die eine halbe Stunde nach der angesetzten oder vereinbarten Zeit nicht mit mindestens 4 Spielern (§ 27 Nr. 2 gilt entsprechend) spielbereit ist.
- 27.4 Die gleiche Folge tritt ein, wenn der ausrichtende Verein das Spielfeld nicht zur festgesetzten Spielzeit bzw. bis zu einer halben Stunde danach spiefertig hat, ohne dass höhere Gewalt dieses verhindert hat.
- 27.5 Ebenfalls ist der Wettkampf für den ausrichtenden Verein mit 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Punkten verloren, wenn der ausrichtende Verein eine nicht zugelassene Ballmarke und –sorte zur Verfügung stellt.

- 27.6 Bei Verstößen gegen § 27 Nr. 1-5 wird zusätzlich ein Ordnungsgeld gemäß Anlage I zur SHBV-RO erhoben.
Die Erhebung des Ordnungsgeldes ist dem betroffenen Verein (Spartenleitung) spätestens 2 Wochen nach Festsetzung der Wertung schriftlich mitzuteilen.

§ 28 Spielverlust einzelner Spiele

- 28.1 Tritt ein Spieler zu einem Punktspiel nicht an, so fällt das Spiel an den Gegner.
- 28.2 Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt so gilt das Spiel für den schuldigen Spieler als verloren. Das Spiel ist mit 21:0 / 21:0 zu werten. Es wird ein Ordnungsgeld nach Anlage I der RO fällig. (§ 28.4 ist zu beachten)
- 28.3 Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines Spielers zum Abbruch, so gilt das Spiel für den Schuldigen als verloren. Er ist für die weitere Teilnahme am gleichen Wettkampf gesperrt. Das Spiel und das evtl. noch auszutragende weitere Spiel ist mit 21:0 / 21:0 zu werten.
- 28.4 Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Vereinsrangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler mitgewirkt hat, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- bzw. Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Beim Vertauschen des 1. und 2. HE wird das 3. HE nicht als verloren gewertet.
- 28.5 Ist eine Mannschaft zu Beginn des Wettkampfes noch nicht vollzählig, so sollen nur die Spieler beginnen, die in der Rangfolge nicht aufrücken können. Eine halbe Stunde nach dem angesetzten oder vereinbarten Spielbeginn kann eine Mannschaft ohne Einwilligung des Gegners nicht mehr vervollständigt werden. Die Spieler müssen entsprechend der Rangfolge aufrücken.
- 28.6 Eine Mannschaft, die nicht vollzählig antreten kann, muss spätestens 6 Std. vor Spielbeginn die gegnerische Mannschaft persönlich und den Staffelleiter schriftlich über die ausfallenden Spiele informieren. In durch Abwesenheit ausfallenden Spielen muss die gegnerische Mannschaft spielberechtigte und spielfähige Spieler im Spielbericht eintragen. Diese müssen nicht spielbereit und nicht anwesend sein. Die Spiele werden für sie mit 21:0/21:0 gewertet.
- 28.7 Bei einem nicht vollzähligen Antreten nach § 28.5 wird ein Ordnungsgeld gemäß Anlage I zur SHBV RO erhoben. Dieses wird nicht erhoben, wenn die Mannschaft das nicht vollzählige Antreten nach § 28.6 rechtzeitig gemeldet hat oder höhere Gewalt dies verursacht hat. Die Erhebung des Ordnungsgeldes ist dem betroffenen Verein (Spartenleitung) spätestens 2 Wochen nach Festsetzung der Wertung schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Ausscheiden aus der Punktspielrunde

- 29.1 Tritt eine Mannschaft in einer Saison zweimal nicht zu einem Punktspiel an, ohne dass dieses durch höhere Gewalt verursacht ist, so scheidet sie aus und wird, falls sie in der nächsten Spielzeit zu spielen wünscht, dann in die nächste untere Spielklasse eingereiht. Die bisher ausgetragenen Wettkämpfe werden aus der Wertung gestrichen.
- 29.2 Eine Streichung der Wertung erfolgt auch, wenn der Verein aus dem Verband ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

III. Einzelwettbewerbe

§ 30 Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere

- 30.1 Jährlich sind im Verbandsgebiet Einzelmeisterschaften und -ranglisten durchzuführen. Die Termine werden im Rahmenterminplan bekanntgegeben. Die Turniere werden zeitgerecht ausgeschrieben.
- 30.2 Die Einzelmeisterschaften und -ranglisten finden in folgenden Disziplinen statt:
- Herreneinzel
 - Herrendoppel
 - Dameneinzel
 - Damendoppel
 - Mixed
- 30.3 Landes-Einzel-Meisterschaften (LEM) werden einmal jährlich durchgeführt. Regions-Einzel-Meisterschaften (REM) werden pro Region einmal jährlich durchgeführt.
- 30.4 Landes-Ranglistenturniere (LRT) werden pro Disziplin (§ 30.2) zweimal jährlich durchgeführt.
- 30.5 Alle Wettbewerbe sollen in einem dem Badminton sport würdigen Rahmen ausgerichtet werden. Als Leitfaden dient die Anlage VI der SpO.

§ 31 Altersklassen

- 31.1 Es wird in folgenden Altersklassen gespielt:
- Jugend (regelt die Jugendordnung),
 - Senioren
- Bei den Einzelmeisterschaften werden getrennte Meisterschaften für folgende Altersklassen durchgeführt:
- Junioren U 22 (bis zum vollendeten 22. Lebensjahr),
 - Senioren (nach dem vollendeten 18. Lebensjahr),
 - Senioren O 35 (nach dem vollendeten 35. Lebensjahr),
 - die weiteren Altersklasseneinteilungen erfolgen in 5-Jahresschritten.
- 31.2 Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 01. Januar des betreffenden Jahres als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse.

§ 32 Startberechtigung

- 32.1 Landes-Einzelmeisterschaften und –Ranglistenturniere sind offen für alle Ranglistenplatzinhaber der DBV-Rangliste und der SHBV Gesamtrangliste, sofern ihre Vereine sie melden.
- 32.2 Startberechtigt zu den Regions-Einzel-Meisterschaften sind die Spieler der Regionsklasse aller Regionen, sofern ihre Vereine sie melden. Spieler der beiden untersten Staffeln jeder Region sind der C-Klasse zuzuordnen, Spieler aus darüber liegenden Staffeln (mindestens der 1. Liga jeder Region) sind der B-Klasse zuzuordnen.

- 32.3 Die Meisterschaften für die Altersklassen gem. § 31.1b) sind offen für alle spielberechtigten Mitglieder im Gebiet des SHBV.
- 32.4 Zusätzliche Meldungen regelt der zuständige AfS in eigener Verantwortung.
- 32.5 Ausländer bzw. Staatenlose können nur an den LEM (§ 31.1b) teilnehmen, wenn sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens seit 12 Monaten ihren 1. Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 33 Ausschreibung

- 33.1 Spätestens 4 Wochen vor den Meisterschaften sind den jeweiligen Mitgliedsvereinen bzw. AfS die Ausschreibungsbedingungen zu übersenden. Die Übersendung kann entfallen, wenn gewährleistet ist, dass die Ausschreibung alle betroffenen Stellen erreicht (z.B. Verbandszeitung).
- 33.2 Die Ausführungsbestimmungen gem. Anlage III dieser SpO sind zu beachten.

§ 34 Teilnahmemeldung

- 34.1 Die Anmeldung kann nur durch die Vereine bei der in der Ausschreibung genannten Meldeadresse erfolgen. Die Meldefrist ist dabei zu beachten.
- 34.2 Mit Abgabe der Meldungen erkennen Verein und Spieler die Ausschreibungsbedingungen und Anordnungen der ausrichtenden Organe, des Veranstalters, bzw. deren Beauftragten an.
- 34.3 An einem Meisterschafts- und Ranglistenturnier kann nur teilnehmen, wer zu Beginn des Turniers anwesend ist.
- 34.4 Fallen vor Turnierbeginn zugelassene Doppelpartner aus, können zugelassene Ersatzspieler eingesetzt werden.

§ 35 Auslosung

- 35.1 Die Teilnehmer werden vor Turnierbeginn ausgelost. Diese ist im Internet zu veröffentlichen, sofern dieses technisch möglich ist. Dabei ist so zu verfahren, dass in der 1. Runde nach Möglichkeit keine vereinsgleichen Spieler aufeinander treffen. Dabei sind die Plätze 1 bis 4 bei den Doppeln und 1 bis 8 bei den Einzeln nach der erreichten Punktzahl in der Gesamtrangliste zu setzen. Die Setzung erfolgt für Platz 1 und 2 und für die Plätze 3 bis 4 [3/4] und 5 bis 8 [5/8].
- 35.2 Nach erfolgter Auslosung dürfen grundsätzlich keine Nachmeldungen mehr angenommen werden.

§ 36 Durchführung

Die weitere Durchführung der Meisterschaft- und Ranglistenspiele regelt die Anlage IV der SHBV-SpO.

§ 37

Überregionale Meisterschaften und Ranglisten

- 37.1 Die Meldungen zu den überregionalen Meisterschaften (norddeutsche und deutsche Meisterschaften) erfolgt über den AfL im Rahmen der vorgegebenen Quoten und nach erfolgter Qualifikation.
- 37.2 Die Meldungen zu den überregionalen Ranglistenspielen erfolgen nach den Vorschriften des DBV.

IV. Sonstige Wettkämpfe

§ 38

Repräsentativspiele

- 38.1 Das Präsidium kann Repräsentativspiele abschließen.
- 38.2 Der AfL bestimmt die Teilnehmer und stellt die Mannschaft auf.
- 38.3 Die Mitgliedsvereine müssen die aufgestellten Spieler abstellen. Sie sind für jede andere Veranstaltung gesperrt.

§ 39

Turniere gem. Ausschreibung

- 39.1 Die Mitgliedsvereine oder Organe des SHBV können Turniere veranstalten.
- 39.2 Die von Mitgliedsvereinen vorgesehenen Turniere sind dem Vorsitzenden des AfS des SHBV zur Kenntnis vorzulegen. Bei Verstößen gegen die Satzung und SpO kann der Vorsitzende des AfS notwendige Maßnahmen vornehmen.
- 39.3 Die Anträge sind mit einem Entwurf der Ausschreibung gem. Anlage III dieser SpO spätestens 3 Wochen vor der Veröffentlichung einzureichen.
- 39.4 Die Bestimmungen der SpO müssen beachtet werden.

§ 40

Spiele gegen Vereine anderer Verbände

- 40.1 Alle Spiele gegen Vereine anderer Landesverbände und ausländischer Verbände sind durch den SHBV bzw. DBV genehmigungspflichtig.
- 40.2 Der AfS des SHBV kann aus wichtigen Gründen die Genehmigung versagen und selbständig den Verein des anderen Verbandes in Kenntnis setzen.
- 40.3 Vom AfS des SHBV sind nur die Spiele gegen ausländische Vereine zur Genehmigung an den DBV weiterzuleiten, die er selber genehmigt hat.
- 40.4 Vereine, die nach 8 Tagen über eine beantragte Genehmigung keinen Bescheid haben, dürfen ihren Spielabschluss durchführen.
- 40.5 Spielverbotsbescheide sind den Vereinen per Einschreiben zuzuleiten.

§ 41 **Schlussbestimmung**

- 41.1 Die AfS können zur Durchführung ihrer Aufgaben Anordnungen erlassen, die im Einklang mit dieser SpO stehen.
- 41.2 Die vorstehende SpO tritt am 25.05.1991 in Kraft.

Letzte Änderung: Beirat 16.03.2019
 Verbandstag 11.05.2019

Anlage I

Ausführungsbestimmungen zu § 15 SpO -Auf- und Abstieg-

Auf- und Abstieg der VL (1 Staffel)

1. Den Aufstieg von der Verbandsliga in die Oberliga regelt die Satzung der Gruppe Nord.
2. Aus der VL steigen mit Ende der Verbandsligasaison so viele Mannschaften ab, dass gewährleistet ist, dass unter Einbeziehung der Absteiger aus der Oberliga, die Meister der beiden Landesligen aufsteigen.

Auf- und Abstieg der LL (2 Staffeln)

1. Die Meister der LL steigen in die VL auf. Die Absteiger aus der VL sind in die LL einzufügen.
2. Aus den LL steigen mit Ende der LL-Saison so viele Mannschaften ab, dass gewährleistet ist, dass unter Einbeziehung der Absteiger aus der VL, und den Meistern aus der **1. RK**, 16 Mannschaften in den LL verbleiben.

Auf- und Abstieg der RK (3-4 Staffeln in 4 Regionen)

1. Die Meister der 1. Liga der RK steigen in die LL auf.
2. Die Staffeln der RK werden entsprechend der Platzierungen der Vorsaison so eingeteilt, dass gewährleistet ist, dass die Meister in die nächsthöhere Liga aufsteigen. Wenn das nicht zu mehr als zwei Absteigern in der nächsthöheren Liga führt, soll dabei mehr als eine Mannschaft aufsteigen.

Übergangsregelung nach der Saison 2018/ 2019 für die Saison 2019/ 2020:

Für den Auf- und Abstieg vor der Saison 2019/ 2020 ist die BL als 1. RK zu behandeln, die BK als 2. RK, die KL als 3. RK und alle KK als 4. RK.

Der Aufstieg ist für die Mannschaften Pflicht. Wird eine dieser Mannschaften nach § 16.1 SpO vom Spielbetrieb zurückgezogen, geht diese Pflicht auf die nächstplatzierte Mannschaft über.

Besondere Fälle

In dieser Regelung nicht angesprochene Fälle regelt der zuständige AfS selbständig, um einen reibungslosen Ablauf des Punktspielbetriebes zu gewährleisten. Notfalls sind Entscheidungsspiele durchzuführen.

Anlage II

Ausführungsbestimmungen zu § 11 SpO -Austragungsstätte-

1. Das Doppelfeld ist das Standardfeld. Es müssen mindestens 2 Doppelfelder vorhanden sein.
2. Das Doppelfeld hat in jedem Fall die Markierungen des Einzelfeldes zu enthalten.
3. Alle Feldmarkierungen müssen leicht erkennbar und 40 mm breit sein.
4. Der freie Raum muss mindestens
 - zwischen Seitenlinien zu einem anderen Spielfeld 0,30 m
 - zwischen Seitenlinie und einer Wand 0,30 m
 - zwischen den Grundlinien zweier Felder 1,30 m
 - zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie 1,30 m
 - zwischen Grundlinien und einer Wand 0,80 mbetragen. In diesem erweiterten Bereich muss ein Spieler mit einem nach oben gestreckten Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren. Dies entspricht einer Mindesthöhe von 3 m.
5. Die Spielflächen müssen durch geeignete Lichtquellen vollständig ausgeleuchtet sein.
6. Eine Halle ist uneingeschränkt beispielbar, wenn sie eine lichte Höhe von mindestens 9,00 m aufweist. Bei einer Hallenhöhe von unter 5,00 m ist sie nicht beispielbar. (Die lichte Höhe einer Halle ist vom Boden bis zum untersten Teil der Deckenkonstruktion zu messen. Ist ein Deckenbalken vorhanden, auch wenn über ihm noch freier Raum ist, so misst die lichte Höhe vom Boden bis zum untersten Rand des Balkens.)
7. Die Temperatur der Halle soll mindestens ca. 18 Grad Celsius betragen.
8. Das Netz ist mit geeigneten, auf den Seitenlinien stehenden Pfosten so anzubringen, dass seine Höhe an den Pfosten 1,55 m, in der Netzmitte 1,524 m beträgt. Das Netz ist so zu befestigen, dass kein Ball zwischen Netz und Pfosten hindurch geschlagen werden kann.
9. Alle Spielflächen, die den vorgenannten gestellten Anforderungen nicht genügen, sind für Verbandsspiele nicht zugelassen. Nur in begründeten Einzelfällen kann der jeweils zuständige AfS auf schriftlichen Antrag des Vereins die Halle für die Saison zulassen, wenn sie nicht den Vorschriften entspricht.
10. Der AfS ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich und regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des SHBV.

Anlage III

Ausführungsbestimmungen zu § 33 SpO -Ausschreibungen-

Turniere sind nur statthaft, wenn mit ihnen eine Ausschreibung verbunden ist, die über alle im folgenden aufgeführten Punkte Auskunft gibt und mit dem Genehmigungsvermerk des Vorsitzenden des AfS des SHBV versehen sind. Dazu sind die Anträge mit einem Entwurf der Ausschreibung in zweifacher Ausfertigung spätestens 3 Wochen vor der Veröffentlichung dem Vorsitzenden des AfS zuzuleiten.

Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen ein Verbot ausgesprochen wird.

Die Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Veranstalter (Name, Anschrift) und Ausrichter, wenn nicht beides gleich
2. Turnierbezeichnung
3. Datum, Anfangs- und Schlusszeiten für Konkurrenzen und Klassen
4. Ort der Austragung und verfügbare Spielfelder
5. Konkurrenzen und evtl. Einteilung der Klassen
6. Abgrenzung des Teilnehmerkreises
7. Startberechtigung in Klassen und Konkurrenzen
8. Tag und Zeit des Meldeschlusses
9. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
10. Meldegebühren und Art der Zahlung
11. Meldeanschrift
12. Austragungsmodus des Turniers
13. gespielte bzw. erlaubte Ballart und -sorte
14. Namen des Turnierleiters, Turnierausschuss
15. Preise, Urkunden
16. Bedingungen über evtl. Wanderpreise
17. Bestimmungen über evtl. Streichung eines Spiels (z.B. bei nicht rechtzeitigem Antreten)
18. Schiedsrichtereinsatz
19. Vorbehalte der Turnierleitung
20. Quartierhinweise

Anlage IV (Ausführungsbestimmungen zu § 36 SpO -Durchführung Einzelmeisterschaft und -ranglisten-)

1. Allgemeines

Im SHBV werden **Landes-Einzelmeisterschaften und -Ranglistenturniere sowie Regions-Einzelmeisterschaften** gespielt. Die Ergebnisse der Ranglisten und Meisterschaften werden in einer Gesamtrangliste fortgeschrieben ("Computerrangliste").

2. Teilnehmer

In den einzelnen Disziplinen sollten die Höchstzahlen von 32 Teilnehmern/Paaren nicht überschritten werden.

3. Zulassung

Die Startberechtigung regelt § 32 der SpO.

Die endgültige Entscheidung über die Zulassung von Teilnehmern liegt bei der Turnierleitung.

Gehen mehr Meldungen ein, als die Maximalzahlen zulassen, erhalten die außerhalb der Maximalzahlen liegenden Spieler einen Ablehnungsbescheid oder die Mitteilung, dass sie nur als Ersatzspieler berücksichtigt werden können.

Es können Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen gebildet werden. Die Spieler müssen dann von beiden Vereinen fristgerecht gemeldet werden.

Ein Ranglistenspieler eines Doppels ist mit einem neuen Doppelpartner zugelassen, wenn die Doppelseinstufung im Bereich der Maximalzahl liegt.

Fallen vor Turnierbeginn zugelassene Doppelpartner aus, können zugelassene Ersatzspieler eingesetzt werden. Nicht besetzte Plätze können vom AfS besetzt werden.

4. Spielvorbereitung

Die spielberechtigten und angemeldeten Teilnehmer sind entsprechend ihrer Spielstärke einzustufen. Als Maßstab dafür sind die erzielten Ergebnisse in den Ranglisten zu berücksichtigen. Bei gleichstarken Spielern oder bei Unklarheit über die Spielstärke ist die Einstufung auszulosen. Ranglistenplatzinhaber sind vor Spielern, die keinen RL-Platz belegt haben, einzustufen. Spieler und Doppelpaarungen, die in der Auflistung außerhalb der Maximalzahlen liegen, sind bei der Anmeldung zum folgenden RLT vor den Spielern zu berücksichtigen, die keinen RL-Platz errungen haben. Der SpA kann Meldungen zurückweisen, wenn es sich dabei um Spieler handelt, die beim vorhergehenden Turnier unentschuldig fehlten oder unbegründet aufgaben, wobei Verletzungs- oder Erschöpfungsvortäuschungen sowie Zeitmangel keine Aufgabegründe sind. Vor Turnierbeginn ist die Auflistung bekannt zu geben. Noch freie Plätze können mit zugelassenen Ersatzspielern aufgefüllt werden. Mit Turnierbeginn ist die Auflistung endgültig.

5. Durchführung

Die Spiele werden in einem einfachen KO-System mit Platzausspielung durchgeführt. Entsprechend der Einstufungszahl werden die Spieler oder Paarungen auf die vorgegebenen Ziffern gesetzt (s. Turnierplan). Werden die Maximalzahlen nicht erreicht, bleiben die hinteren Platzziffern unbesetzt.

6. Wertungspunkte

In **jedem Turnier** erhält jeder Spieler je nach erreichtem Platz Wertungspunkte, **die in die Gesamtrangliste einfließen**. In den Doppelspielen werden die Wertungspunkte für jeden einzelnen Spieler ermittelt. Beendet ein Spieler aus von ihm zu vertretenden Gründen ein Turnier nicht oder tritt er zu seinem letzten Spiel nicht an, erhält er so viele Punkte, wie er erreicht hätte, wenn er alle weiteren Spiele verloren hätte.

Die Wertungspunkte werden wie folgt vergeben:

- a) REM O19 C-Klasse:**
Platz 1 erhält 40 Punkte, Platz 2 erhält 39 Punkte, usw. (weiter mit jeweils 1 Punkt Differenz).
- b) REM O19 B-Klasse:**
Platz 1 erhält 80 Punkte, Platz 2 erhält 78 Punkte, usw. (weiter mit jeweils 2 Punkten Differenz).
- c) Landesrangliste O19:**
Platz 1 erhält 120 Punkte, Platz 2 erhält 117 Punkte, usw. (weiter mit jeweils 3 Punkten Differenz).
- d) Landesmeisterschaft O19:**
Platz 1 erhält 132 Punkte, Platz 2 erhält 129 Punkte, usw. (weiter mit jeweils 3 Punkten Differenz).
- e) Norddeutsche Meisterschaft O19:**
Platz 1 erhält 160 Punkte, Platz 2 erhält 156 Punkte, Halbfinal-Teilnehmer erhalten 152 Punkte, Viertelfinal-Teilnehmer erhalten 144 Punkte, Teilnehmer der 3. Runde erhalten 128 Punkte, Teilnehmer der 2. Runde 96 Punkte und Teilnehmer der 1. Runde 64 Punkte.
Die Angabe der Wertungsrunden bezieht sich dabei auf ein 64er-Feld.
- f) Deutsche Rangliste O19:**
Platz 1 erhält 200 Punkte, Platz 2 erhält 195 Punkte, Halbfinal-Teilnehmer erhalten 190 Punkte, Viertelfinal-Teilnehmer erhalten 180 Punkte, Teilnehmer der 3. Runde erhalten 160 Punkte, Teilnehmer der 2. Runde 120 Punkte und Teilnehmer der 1. Runde 80 Punkte.
Die Angabe der Wertungsrunden bezieht sich dabei auf ein 64er-Feld.
- g) Deutsche Meisterschaft O19:**
Platz 1 erhält 240 Punkte, Platz 2 erhält 234 Punkte, Halbfinal-Teilnehmer erhalten 228 Punkte, Viertelfinal-Teilnehmer erhalten 216 Punkte, Teilnehmer der 3. Runde erhalten 192 Punkte, Teilnehmer der 2. Runde 144 Punkte und Teilnehmer der 1. Runde 96 Punkte.
Die Angabe der Wertungsrunden bezieht sich dabei auf ein 64er-Feld.

7. Gesamtrangliste

Es wird eine Gesamtrangliste ermittelt. Der Gesamtranglistenplatz wird zur Beurteilung der Spielstärke und für die Zulassung zu den Einzelmeisterschaften herangezogen.

Die erreichten Wertungspunkte sind Grundlage der Gesamtrangliste.

Die Gesamtrangliste wird fortgeschrieben ("Computerrangliste").

In der Wertung der Gesamtrangliste wird aus allen erreichten Ergebnissen der Durchschnitt ermittelt. Die Gesamtpunktzahl wird dabei durch die Anzahl der gespielten Turniere geteilt, aber mindestens durch zwei.

Ist ein neuer Wettkampf erfolgt oder ist eine Wettkampfrunde abgeschlossen, wird das alte Ergebnis dieses Wettkampfes gestrichen. Die Berechnung der Gesamtrangliste erfolgt dann neu.

8. Turnierpläne

Die in die SpO aufgenommenen Turnierpläne sind für die Verwendung bei Ranglistenturnieren geeignet. Für andere geeignete Spielsysteme ist hinsichtlich der Setzung der Spieler entsprechend dieser Pläne zu verfahren.

Anlage V

Ausführungsbestimmungen zu § 16 -Spielgemeinschaften-

-Gründung von Spielgemeinschaften-

Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft (SG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Mitglieder der SG

Eine SG kann sich aus bis zu drei dem SHBV angehörenden Vereinen bilden. Ein weiterer Verein kann an der SG nicht beteiligt werden. Diese Regelung gilt sowohl für Senioren- als auch für Jugendmannschaften.

2. Spielberechtigung

Die Mitglieder der SG erhalten die Spielberechtigung für die SG im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe.

Bei der Startberechtigung bei Meisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Spielberechtigung für den Stammverein.

Einer der beteiligten Vereine muss der beantragten Spielklasse angehören.

3. Meldung der SG

Eine Gründung einer SG ist gemäß § 16 Nr. 1 und 2 SpO beim Vorsitzenden des AfS des SHBV schriftlich zu melden.

Die Meldung muss enthalten:

- a) schriftliche Erklärung aller beteiligten Vereine, dass eine SG gegründet werden soll,
- b) die schriftliche Zustimmung der Stammvereine, vertreten durch ihre vertretungsberechtigten Organe, eine SG zu gründen,
- c) Name der SG,
- d) Bezeichnung der Spielklasse,
- e) Erklärung der Stammvereine, welcher von ihnen für die Durchführung des Spielbetriebs der SG zuständig ist,
- f) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein bei Auflösung der SG die Spielberechtigung behält.

4. Geltung

Die in den Wettbewerbsbestimmungen festgelegten Regelungen gelten analog auch für die SG.

5. Rangliste und Mannschaftsmeldung

Für die SG ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter deren Namen abzugeben. Nur die dort aufgeführten Spieler können in den Mannschaften der SG während der Hin- und Rückrunde eingesetzt werden.

Ein Einsatz als Mannschaftsspieler in ihrem Stammverein ist nicht möglich.

6. Fortbestand der SG

Eine gemeldete SG besteht fort, wenn sie nicht bis zu den in Nr. 3 geregelten Terminen schriftlich beim Vorsitzenden des AfS des SHBV durch einen Stammverein gekündigt wird.

In der schriftlichen Kündigung können die beteiligten Vereine einvernehmlich eine neue Willenserklärung über die Spielberechtigung in Abänderung von Nr. 3 f abgeben.

7. Haftung

Die Stammvereine haften als Gesamtschuldner den spielleitenden Stellen, dem Verbandsgericht und den Organen des SHBV.

Anlage VI Leitfaden zur Ausrichtung von Turnieren im SHBV (§ 30 SpO)

Ausrichtung von Turnieren im SHBV der Altersklassen O19, U22 und O30

Informationen für Ausrichter

Veranstalter	Veranstalter ist der Schleswig-Holsteinische Badminton-Verband (SHBV).
Ausrichter	Der SHBV veranstaltet in jeder Saison die lt. SpO §30 vorgeschriebene Anzahl an Landesmeisterschaften und –ranglisten. Der mit der Ausrichtung des Turniers beauftragte Verein ist der Ausrichter.
Ausschreibung	Die Ausschreibung fertigt der Veranstalter. Durch ihn erfolgt auch der Versand und die Veröffentlichung. Die für die Ausschreibungen notwendigen Daten sind auf Anforderung bekanntzugeben: <ul style="list-style-type: none">• Name des ausrichtenden Vereins• Kontaktperson des Ausrichters mit Erreichbarkeiten• Hallenanschrift• Anzahl der Felder in der Halle• falls notwendig Anreisehinweise• Besonderheiten zur Halle
Referee	Für die Gestellung eines Referees ist der Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfSR) des SHBV zuständig. Die Kosten für den Referee trägt der SHBV.
Schiedsrichter	Werden Schiedsrichter vom AfSR eingesetzt, gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des SHBV.
Zähltafeln	Bei den Meisterschaften sollte der Ausrichter Zähltafelbediener ab den Halbfinals zur Verfügung stellen. Die Zähltafeln werden durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.
Turnierleitung	Das Turnier wird durch den Veranstalter geleitet. Auf Anforderung hat der Ausrichter dem Turnierleiter 1 bis 3 Turnierhelfer zur Verfügung zu stellen.

Meldungen	Die Meldungen gehen ausschließlich an die in der Ausschreibung angegebene Person.
Zeitplan	Der Zeitplan wird von der Turnierleitung vor Ort erstellt.
Turnierprogramm	Die Turniere werden mit dem Turnierprogramm Badminton Turnier Planer (BTP) von www.turnier.de gespielt. Die Turnierleitung bringt alles Notwendige mit. Es muss eine Stromversorgung der Hardware (Notebook, Drucker, ...) möglich sein.
Internet	Ein Internetzugang in der Halle muss nicht bereitgestellt werden, wenn ein Handyempfang in einer guten Qualität zur Verfügung steht.
Auslosung	Die Auslosungen finden bei den Turnieren direkt vor Beginn der Disziplinen statt. Bei den LEM O30 min. eine Woche vor dem Turnier.
Bälle	Die Bälle legt der SHBV über die Ballzulassung fest. Der SHBV hält bei den Landesturnieren Bälle zum Verkauf bereit.
Hallenöffnung	Die Halle muss in der Regel mindestens 1 Stunde vor Spielbeginn für alle Teilnehmer zugänglich sein.
Ausstattung der Halle	Der Ausrichter hat die notwendigen Ausstattungsgegenstände der Halle auf seine Kosten bereit zu stellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Netze • Lautsprecheranlage • Arbeitsplätze für Turnierleitung einschl. ggf. Referee • Kästen zum Abstellen der Zähltafeln • Körbe für die Ablage von Kleidung (optional) • Behälter für abgespielte Bälle (optional) • Erhöhte Position für die Schiedsrichter
Spielfelder	Für die LEM O30 sollten es min. 9 Felder sein, für die anderen reichen 6 Felder.
Startgeld	Das Startgeld wird durch den SHBV den Vereinen in Rechnung gestellt.
Ausrichterentgelt	Der Ausrichter erhält vom SHBV ein Ausrichterentgelt.
Preise+ Siegerehrung	Die Preise und Urkunden werden vom Veranstalter besorgt. Der Ausrichter hat zumindest bei den Meisterschaften für eine angemessene Präsentation der Sieger zu sorgen.
Werbung	Der Ausrichter kann mit der Veranstaltung, für die Veranstaltung und auf der Veranstaltung ohne Einschränkung werben. Der SHBV erhebt diesbezüglich keinerlei Ansprüche. Die Werbung muss jedoch hinsichtlich des Werbeinhalts dem sportlichen Gedanken, auch bezogen auf ein Turnier der jeweiligen Altersklasse, grundsätzlich nahe kommen.
Cafeteria	Der Ausrichter kann eine Cafeteria betreiben. Aus Sicht des SHBV wird der Betrieb einer Cafeteria sehr begrüßt. Evtl. notwendige Genehmigungen etc. hat der Ausrichter zu beschaffen. Der SHBV trägt keine Kosten. Sämtliche Einnahmen fließen ausschließlich dem Ausrichter zu.